

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Zukünftige Ausgestaltung der Nachmittagsbetreuung für Niedersachsens Grundschul Kinder**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 23.05.2023 - Drs. 19/1431

an die Staatskanzlei übersandt am 24.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.06.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Ausgestaltung der Betreuung der Grundschüler im Anschluss an das tägliche Unterrichtsende ist oftmals Thema von Elternabenden sowie Regelungsgegenstand von Initiativen zur Flexibilisierung der Ganztagsbetreuung.

Die Phasen mit temporären Schulschließungen stellten insbesondere für berufstätige Eltern aufgrund der Erfordernisse hinsichtlich vermehrter Betreuung sowie Heimbildung ihrer Kinder eine erhebliche Herausforderung dar. Die Intensität ihres beruflichen Engagements war signifikant von deren effektiver Organisation abhängig.

Einem Schreiben der Kultusministerin vom 11. April 2023 an die Vertreter der „Initiative flexibler Ganztags“ ist zu entnehmen, dass die Landesregierung sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt habe, „den Ausbau des Ganztags mit einer Steigerung der Qualität zu verknüpfen und die Rhythmisierung des Schulalltages weiterzuentwickeln“. Der derzeit in Kraft befindliche Runderlass zur Arbeit in der Ganztagschule sei im Zustand der „aktuellen Überarbeitung“, und darin werde „der Hinweis der Erziehungsberechtigten zur Einführung einer weiteren Abholzeit aufgenommen“.

**1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Betreuung der Grundschul Kinder nach der Beendigung des Vormittagsunterrichts geregelt (bitte die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Normen benennen)?**

Gemäß § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) können allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums mit Genehmigung der Schulbehörde als offene, teilgebundene oder vollgebundene Ganztagschule geführt werden. Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagschulen im Sinne dieser Vorschrift. Nicht genehmigte Ganztagschulen gelten als Halbtagschulen. Gemäß § 23 Abs. 2 NSchG werden in der Ganztagschule zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen in der Woche außerunterrichtliche Angebote durchgeführt, wobei die Schulbehörde offene und teilgebundene Ganztagschulen genehmigen kann, die nur an drei Tagen in der Woche außerunterrichtliche Angebote vorhalten. An der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die außerunterrichtlichen Angebote finden hier in der Regel nach dem Unterricht statt. Gemäß dem Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ gilt in der offenen Ganztagschule, dass die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Pflichtunterricht stattfinden. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

**2. Welche Institutionen bzw. Organisationen treten als Vertragspartner der Eltern zu betreuender Grundschul Kinder in den zugehörigen Vertragswerken auf?**

Schulleitungen können, ausgehend vom Schulbudget und unter Beachtung des Genehmigungsvorbehalts, durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Kooperationsverträge abschließen. Die Auswahl der Kooperationspartnerinnen und -partner obliegt den Schulleitungen unter Beachtung des schulischen Bildungskonzeptes. Zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote können Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, geschlossen werden. Ausschließlich wirtschaftlich orientierte Anbieterinnen und Anbieter sowie gewerbliche Leiharbeitsfirmen können keine Kooperationspartnerinnen und -partner werden. Zwischen „Institutionen bzw. Organisationen“ und „Eltern“ werden keine Kooperationsverträge geschlossen.

**3. Zu welchem Zeitpunkt wurde mit der Erstellung einer Änderung des in der Vorbemerkung erwähnten Runderlasses zur Arbeit in der Ganztagschule seitens der Landesregierung begonnen, und wann wird die geänderte Fassung nach Einschätzung der Landesregierung in Kraft treten?**

Der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ wurde 2017 und 2019 aktualisiert und befindet sich derzeit erneut in der Überarbeitung. Seit 2021 wird parallel zur Umsetzungsplanung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter am Runderlass gearbeitet. Die Novellierung wird dabei zum Anlass genommen, die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse einfließen zu lassen und bestimmte Regelungen neu zu definieren. Die Abstimmungsprozesse dauern derzeit noch an, sodass aktuell eine Veröffentlichung des neuen Erlasses zum Ende des Jahres 2023 sowie ein Inkrafttreten zum Schuljahr 2024/2025 geplant ist. So kann die benötigte Vorlauf- und Planungszeit für die Schulen gewährleistet werden.

**4. Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte ihre Grundschul Kinder für die Nachmittagsbetreuung anmelden und bewirken, dass es zu einer unregelmäßigen Inanspruchnahme der Betreuungsdienstleistung durch die Kinder kommt: Werden durch diese Handlungspraxis seitens der Erziehungsberechtigten geltende Rechtsnormen verletzt?**

a) Falls ja: Bitte diese Normen benennen.

b) Falls a) zutreffend ist und der Landesregierung diesbezügliche Fallbeispiele von Eltern vorliegen: Bitte diese Fälle skizzieren.

Der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ regelt derzeit eine freiwillige Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule; die Anmeldung verpflichtet jedoch für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme für den gesamten Tag. Bei teil- und vollgebundenen Ganztagsgrundschulen wird durch die Rhythmisierung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten eine regelmäßige Inanspruchnahme gemäß § 23 NSchG und § 66 NSchG vorausgesetzt.

Dem Kultusministerium liegen keine aktuellen Fallbeispiele vor, da die Schulaufsicht gemeinsam mit den Schulleitungen Problemfälle durch Beratung und Unterstützung klärt.

**5. Welche Planungsszenarien hinsichtlich einer Flexibilisierung der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder werden gegenwärtig als Diskussionsgegenstände innerhalb der Landesregierung behandelt (bitte erläutern)?**

Der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Die Novellierung wird dabei u. a. zum Anlass genommen, bestimmte pädagogische Schwerpunkte zu vertiefen bzw. neu zu definieren und schulorganisatorische Rahmenbedingungen zu optimieren - die Neufassung erfolgt unter Berücksichtigung vergangener und zukünftiger bildungs- und familienpolitischer Entwicklungen zum Thema Ganztagschule.

Weiterhin wird im Zusammenhang mit der Novellierung des Erlasses auch die Thematik der Gestaltung bzw. Flexibilisierung der Abholzeiten Berücksichtigung finden. Flexible Abholzeiten für Kinder im Grundschulalter erfordern bei der Planung und praktischen Umsetzung das gemeinsame Agieren von Schulleitungen, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie dem Schulträger vor Ort. Im bestehenden Spannungsfeld zwischen qualitativ anspruchsvoller ganztägiger Bildung einerseits und größtmöglicher Flexibilisierung andererseits, gilt es auch im Hinblick auf die Gestaltung der Abholzeiten eine ausgereifte und rechtssichere Regelung zu finden.

#### **6. Mit Bezugnahme auf Frage 5: Welchen Stellenwert nehmen dabei sogenannte Hort-Lösungen mit welcher Begründung ein?**

Im Vergleich zwischen den außerschulischen Angeboten einer Ganztagsgrundschule und den parallelen Angeboten eines Hortes kann nicht von einem unterschiedlichen Stellenwert gesprochen werden. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, sofern die Ganztagsgrundschule ein offenes Ganztagsangebot anbietet, als Alternative die Hortangebote wahrzunehmen. Beide Angebote können auch miteinander kooperieren, wobei bei der Kooperation die Vorgaben des Runderlasses zur Arbeit in der Ganztagschule mit den dort aufgeführten Qualitätsmerkmalen gelten.

Von einer Hort-Lösung kann dabei nicht gesprochen werden, da die Hortangebote freiwillig von den Erziehungsberechtigten angewählt werden können, sofern die Ganztagsgrundschule gemäß der Rhythmisierung und Taktung dies ermöglicht.

Der novellierte Runderlass wird den rechtlichen Rahmen für die Schulträger und Schulen aufzeigen, die praktische Umsetzung wird dabei Aufgabe der Schule unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten des schulischen Umfelds vor Ort sein. Für die Umsetzung stehen zur Beratung und Unterstützung die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung.

#### **7. An welchen niedersächsischen Grundschulen sind im aktuellen Schuljahr zur Nachmittagsbetreuung Hort-Lösungen realisiert (bitte nach Schulbezeichnung, Schulort, Betreuungsstunden pro Tag und Woche, Trägerinstitution des Hortes, Teilnahmequote für das Betreuungsangebot [bezogen auf Schüleranzahl der Schule] sowie etwaig anfallende Kosten für die Erziehungsberechtigten aufschlüsseln)?**

Im NSchG ist geregelt, dass das Kultusministerium im Bereich der öffentlichen Schulen statistische Datenerhebungen durchführen kann. Dies findet für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen regelmäßig etwa zwei Wochen nach Schuljahresbeginn statt. Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik werden Daten zu den Ganztagsangeboten in schulischer Verantwortung an den genehmigten Ganztagsgrundschulen erhoben. Informationen zur Nachmittagsbetreuung in Horten liegen nicht vor. Das NSchG bietet keine Rechtsgrundlage zu der von den Fragestellern gewünschten Datenerhebung. Zurzeit wird im Rahmen der KMK geklärt, wie die von der Bundesregierung gewünschte Datenerhebung im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung für Kinder bis einschließlich Schuljahrgang 6 rechtlich abgesichert und geregelt werden kann.

#### **8. Mit Bezugnahme auf Frage 1 und Frage 7: Welche formalen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen die an Horten zur Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern eingesetzten Betreuungskräfte?**

In einer Hortgruppe i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) müssen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit zwei pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG regelmäßig tätig sein. Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistentkraft i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG regelmäßig tätig sein (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG). Anstelle einer pädagogischen Assistentkraft kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch eine HelferIn oder ein Helfer tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als

zweite Kraft in einer Gruppe tätig war und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG).

Neben den Hortgruppen i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 NKiTaG gibt es weitere Schulkinderbetreuungsangebote, die nicht unter den Anwendungsbereich des NKiTaG fallen, sondern unter den Anwendungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die personellen Anforderungen sind im Einzelfall im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens mit dem Niedersächsischen Landesjugendamt abzustimmen.

Einen Personalschlüssel gibt das SGB VIII nicht vor. Das Personal muss geeignet sein, vgl. § 48 SGB VIII. Geeignet ist, wer fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig ist. Unzuverlässig sind insbesondere rechtskräftig verurteilte Straftäter, die Sexualstraftaten oder „Straftaten gegen das Kindeswohl“ begangen haben. Ein Katalog der zur Unzuverlässigkeit führenden Straftaten ist in § 72 a Abs. 1 SGB VIII bestimmt. Die persönliche Eignung ist mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen.

Eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger ist von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Wesentlich ist, dass die eingesetzten Kräfte den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung gewachsen sind. Sie müssen zur Betreuung in der Einrichtung persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein. Je anspruchsvoller die Aufgaben einer Einrichtung, desto höhere Anforderungen sind an die Eignung der dort jeweils tätigen Kräfte zu stellen. Die Verwirklichung des Förderauftrags aus § 22 a Abs. 1 SGB VIII macht deutlich, dass ein Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen sinnvoll ist. Fachkräfte sind dabei insbesondere Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Für die fachliche Eignung wird die Orientierung an § 9 Abs. 2 und 3 NKiTaG empfohlen.

(Verteilt am 27.06.2023)